

Satzung
des
Pferdesportverbandes Rheinland e.V.



Die zur Vereinfachung sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Sprachform impliziert stets die gleichzeitige Berücksichtigung der weiblichen Form.

Satzung des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen:

"Pferdesportverband Rheinland e.V."

2. Er hat seinen Sitz in Langenfeld und erstreckt sich auf das Gebiet des Landesteils Nordrhein.
3. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (nachfolgend FN genannt) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der VR 30859 eingetragen. Das offizielle Mitteilungsblatt des Verbandes ist die Zeitschrift RHEINLANDS REITER+PFERDE.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf Förderung des rheinischen Pferdesports gerichtet sind und die Schulung und Beratung in allen Fragen, die die Pferdehaltung und den Pferdesport betreffen.
2. Die Verfolgung politischer Ziele ist vorbehaltlich der Regelung in § 12 Ziffer 5. b) ausgeschlossen.
3. Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen gem. der Richtlinien der FN,
 - b) Führung und Trägerschaft einer Reit- und Fahrschule unter Anderem zur Verwirklichung der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben,
 - c) Durchführung und Überwachung von Lehrgängen für das Reit-, Fahr- und Voltigierwesen, die Pferdehaltung und die Pferdeleistungsschauen,
 - d) Regelung, Überwachung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen und -schauen und Beratung in der Planung solcher Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN),
 - e) Vertretung des rheinischen Reit-, Fahr- und Voltigiersports und der Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen und -schauen gegenüber Landesregierung, Bezirksregierungen und sonstigen Behörden und Organisationen,
 - f) In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und Pferde und als gemeinsame Aufgabe mit dem Landessportbund und der Landesregierung Nordrhein-Westfalens Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den jeweils gültigen "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Deutschen Olympischen Sportbundes und den entsprechenden Richtlinien der FN,
 - g) Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur,
 - h) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - i) Förderung der Pferdehaltung,
 - j) Förderung des Tierschutzes,
 - k) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Pferdebetriebe,
 - c) Anschlussorganisationen,
 - d) Fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein im Verbandsgebiet bestehende gemeinnützige
 - a) den zuständigen Kreisverbänden angeschlossene Pferdesportvereine und Sportvereine, soweit diese eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten,
 - b) Kreispferdesportverbände (Kreisverbände)
3. Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind. Sie werden gem. § 19 auf Kreisverbandsebene zusammengeschlossen.
4. Anschlussorganisationen können Vereinigungen mit besonderen Schwerpunkten sein, die die Haltung, Ausbildung und den sportlichen Umgang mit dem Pferd zum Ziel haben.
5. Fördernde Mitglieder des Verbandes können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.
6. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 4 Ziffer 1. a) - d) ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gründe für die etwaige Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
3. Eine Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist bei dem Verbandsrat möglich. Die Einlegung der Berufung hat spätestens vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen,
 - c) durch Auflösung des Verbandes, Vereins oder Aufgabe des Pferdebetriebes,
 - d) durch Austritt aus dem Verband,
 - e) durch Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1. erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Seinen Pflichten dem Verband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Mit der Zuleitung des Ausschlussantrages ist das betroffene Mitglied aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer etwaig zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Das Präsidium entscheidet über den Ausschlussantrag mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss nebst Begründung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist bei dem Verbandsrat möglich. Die Einlegung der Berufung hat spätestens vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich bei dem Vorstand zu erfolgen. Die Berufung ist zu begründen. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Über die Berufung hat der Verbandsrat innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.
5. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen:
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit geschädigt, in grober Weise gegen die Verbandsinteressen oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen der Verbandsorgane zuwider gehandelt oder sich grob unsportlich verhalten hat,
 - b) wenn es innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung die Pflicht zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verband erwachsenden finanziellen Pflichten nicht erfüllt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allein ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Andere Mitglieder können Unterstützung und Förderung durch den Verband erhalten; sie haben jedoch insoweit kein Rechtsanspruch. Sofern Mitglieder nicht als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind, ist es unzulässig, ihnen gegenüber irgendwelche Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, zu erbringen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verband vor Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu zahlen,
 - c) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
 - sich auf Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung, der Wettbewerbsordnung (WBO) der FN und den Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland (LK) zu unterwerfen.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des zugrundeliegenden Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen,
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, die gegen die "ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" verstoßen oder dem Ansehen des Verbandes abträglich sind,
 - e) sich bei der Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden der Ausbildungsprüfungsordnung (APO) und den Richtlinien der FN zu unterwerfen.
3. Für Anschlussorganisationen gilt deren Regelwerk.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand,
- e) die Verbandsjugend,
- f) die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland (LK).

§ 9 Ausschüsse

1. Der Verband hat folgende Ausschüsse:
 - a) der Verbandsausschuss für Leistungssport und Ausbildung,
 - b) der Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport),
 - c) der Verbandsausschuss der Pferdebetriebe.
2. Zusätzlich können weitere Ausschüsse nach Bedarf gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
2. An der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1a) - c) der Satzung durch Delegierte vertreten und Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 d) - f) ohne Stimmrecht zugelassen.
3. Ein im Verbandsgebiet bestehender Pferdesportverein sowie ein Sportverein, der eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhält, stellt bis zu 200 Mitgliedern einen Delegierten und bei mehr als 200 Mitgliedern einen weiteren Delegierten. Bei den vorgenannten Sportvereinen mit Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilungen gelten als Mitglieder nur die Personen, die der Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung angehören.

Jeder Kreisverband, der Mitglied im Verband ist, stellt einen Delegierten.

Für die Pferdebetriebe stellt jeder Kreisverband jeweils einen Delegierten, die Legitimation erfolgt durch den Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes.

Jede Anschlussorganisation stellt einen Delegierten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, im Vertretungsfall maximal zwei.

Jeder Delegierte muss im Zweifel seine Legitimation schriftlich nachweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten des Verbandes oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen in dem Mitteilungsblatt des Verbandes zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und dort zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen. Sie sind zusätzlich vor Beginn der Mitgliederversammlung den erschienen Mitgliedern bekanntzugeben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Soweit nicht durch Satzung oder durch Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13) den Protokollführer.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) jährliche Wahl der Rechnungsprüfer, wobei eine Wiederwahl lediglich zweimal zulässig ist.
 - g) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Präsidiumsmitglieder gem. § 12 Ziffer 2.,
 - h) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses der Pferdebetriebe gemäß § 17 Ziffer 1 a) und § 18 Ziffer 1. a),
 - i) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - k) Beschlussfassung über die Enthebung des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich,
 - l) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

- m) Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle den stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisverbände. Ist ein Vorsitzender eines Kreisverbandes Mitglied des Präsidiums, so wird sein Stellvertreter Mitglied des Verbandsrates. Der Kreisverband kann für diesen einen Vertreter benennen,
 - c) je einem Vertreter der Anschlussorganisationen,
 - d) auf Beschluss des Verbandsrates Vertretern besonderer Aufgabengebiete.
2. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er tagt außerordentlich nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder.

Der Verbandsrat wird von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten mit mindestens 14tägiger Frist einberufen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung Erschienenen beschlussfähig. Jede der unter Ziffer 1. a) - c) aufgeführten Personen hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Wahl der Mitglieder der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland § 15 Ziffer 1. e),,
 - b) Genehmigung des Voranschlages und Beratung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über wichtige Organisations- und Ausbildungsfragen des Verbandes,
 - d) Vorschläge an die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - e) Berufungsinstanz bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen gem. § 20 Ziffer 2.,
 - g) Bestätigung der Mitglieder des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem Vizepräsidenten, der zugleich auch den Vorsitz in der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland (§ 15 Ziffer 1 a) übernimmt.
 - c) einem weiteren Vizepräsidenten,
 - d) drei weiteren Personen, von denen eine das Amt des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung ausübt,
 - e) dem Verbandsjugendwart,
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und
 - g) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses der Pferdebetriebe.
2. Das Präsidium wird mit Ausnahme des Verbandsjugendwartes, des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und des Vorsitzenden der Pferdebetriebe von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet am Tage der Neuwahl. Der Verbandsjugendwart wird durch die Verbandsjugend, der Vorsitzende des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) wird durch den Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Vorsitzende der Pferdebetriebe wird durch den Verbandsausschuss der Pferdebetriebe gewählt. Auch ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet am Tage der Neuwahl durch den betreffenden Ausschuss.

Falls ein Präsidiumsmitglied ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Sitzung des betreffenden Ausschusses eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
3. Der Verbandsjugendwart, der Vorsitzende des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Vorsitzende der Pferdebetriebe können nicht zugleich Präsident oder Vizepräsident sein.
4. Der Präsident beruft das Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag zweier Präsidiumsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Aufstellung einer Vertretungsregelung für den Präsidenten,
 - b) Vorgabe und Vertretung der politischen und sportlichen Zielsetzung des Verbandes,

- c) Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- d) Beratung und Freigabe des Voranschlages für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im Verbandsrat,
- e) Berufung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13),
- f) Controlling und Aufsicht über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13),
- g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Berufung von Fachausschüssen und Beauftragten und
- i) die Aus- und Bearbeitung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand (§ 13).

§ 13 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

1. Vorstand nach § 26 BGB ist die aus bis zu drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstände jederzeit abberufen.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes befugt. Das Präsidium kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verband allein.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates sowie des Präsidiums zu befolgen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu den Aufgaben anderer Verbandsorgane gehören. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.
6. Der Vorstand hat dem Präsidium im Rahmen der Präsidiumssitzung oder auf Verlangen zu berichten, insbesondere über:
 - a) die Geschäfts- und Liquiditätslage und die Geschäftsentwicklung,
 - b) die Abweichungen von Plan- und Zielvorgaben,
 - c) die Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 - d) besondere Vorkommnisse.

§ 14 Verbandsjugend

1. Die Verbandsjugend besteht aus den Kreisjugendwarten. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Verbandsjugendwartes und seines Stellvertreters,
 - b) Wahl der Verbandsjugendleitung (gem. Verbandsjugendordnung),
 - c) Beratung des Verbandsjugendwartes in Fragen der Jugendarbeit,
 - d) Enthebung des Verbandsjugendwartes und/ oder der Verbandsjugendleitung; hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
2. Weitere Aufgaben regelt die Verbandsjugendordnung. Die Beschlüsse der Verbandsjugend, ausgenommen die Wahlen gem. a) und b), bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

§ 15 Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten gemäß § 12 Ziffer 1 b) des Pferdesportverbandes als dem Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter der Landwirtschaftskammer des Landes Nordrhein-Westfalen,,
 - c) einem Vertreter des Rheinischen Pferdestammbuches
 - d) der Tierschutzvertrauensperson des Verbandes ,
 - e) zehn vom Verbandsrat gewählten Vertretern,,
 - f) Beratern.
2. Für die Sitzungen der Kommission gelten die Regelungen des § 11 Ziffer 2. entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Den Vorsitz hat im Verhinderungsfalle einer der nach Ziffer 1. e) genannten Vertreter, der von den Mitgliedern der Kommission gewählt wird.
3. Unter den vom Verbandsausschuss zu wählenden Vertretern müssen fünf Vertreter der aktiven Reiter, Fahrer und Voltigierer sein. Weiterhin sollen möglichst Ausbilder, Veranstalter und Richter vertreten sein. Mitglieder des Schiedsgerichts der Kommission dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Soweit eine Wahl erforderlich ist, endet die Amtszeit am Tage der Neuwahl.
5. Die Kommission ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Aufgaben der Kommission sind in der LPO und APO festgelegt.

§ 16
Verbandsausschuss für Leistungssport und Ausbildung

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Verbandsjugendwart als Stellvertreter,
 - c) Landestrainer/Dressur,
 - d) Landestrainer/Springen,
 - e) Landestrainer/Vielseitigkeit,
 - f) Landestrainer/Fahren,
 - g) Landestrainer/Voltigieren,
 - h) Landestrainer/Ponyreiten,
 - i) Vertreter Ausbildung,
 - j) Vertreter der IPZV,
 - k) Vertreter der EWU,
 - l) Verbandsarzt,
 - m) Verbandstierarzt,
 - n) Vertreter für Pferdebetriebe.
2. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung ist Mitglied des Präsidiums. Er und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Verbandsrat bestätigt. Vorstehendes gilt auch für eine Abberufung.
3. Die Aufgaben des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung allgemeiner Ausbildungsfragen und APO-Angelegenheiten,
 - b) Erstellung des Lehrgangsprogramms,
 - c) Anerkennung von Lehrgangslleitern,
 - d) Vorschlag für die Berufung von Landes- und Honorartrainern,
 - e) Berufung der Verbandskader,
 - f) Bestellung von Beratern,
 - g) Betreuung des Leistungssports auf Verbandsebene, insbesondere die Durchführung des Stützpunkttrainings und die Sichtung und Nominierung für deutsche Meisterschaften, überregionale PLS und andere Mannschaftswettkämpfe.
4. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung gemäß Ziffer 3. bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 17

Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

1. Der Verbandsausschuss besteht aus den Kreisbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport). Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (siehe § 12 Ziffer 2.),
 - b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von seinen/ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
2. Der Ausschuss berät und beschließt über:
 - a) alle Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur (Feldmark, Wald und Straßenverkehr),
 - b) Fragen zu Prüfungen gem. APO, die diesen Bereich betreffen,
 - c) Fragen zu breitensportlichen Veranstaltungen (BV) der WBO,
 - d) Fragen zu neuen Modellen zur Förderung des Pferdesportes und Angeboten zur Mitgliederwerbung,
 - e) Fragen im Zusammenhang mit der Vielfalt der Reitweisen,
 - f) Fragen zur Ausbildung im Basisbereich.
3. Mitwirkung und Koordinierung bei der Planung und Gestaltung von folgenden Aufgaben außerhalb des Leistungssportes:
 - a) sportliche Veranstaltungen,
 - b) Tierschutz bei der Ausübung des Pferdesportes,
 - c) Förderung der Landschaftspflege sowie Erhaltung bzw. Ausdehnung des Bewegungsraumes.
4. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) gemäß Ziffer 2. und 3. bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 18

Verbandsausschuss der Pferdebetriebe

1. Der Verbandsausschuss besteht aus den Vertretern der Pferdebetriebe auf Kreisverbandsebene. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (siehe § 12 Ziffer 2.),
 - b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von seinen/ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Belange der angeschlossenen Pferdebetriebe.
2. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses der Pferdebetriebe gemäß Ziffer 1. c) bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 19 Kreisverbände

1. In jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis bzw. entsprechender Gebietskörperschaften besteht ein vom Verband anerkannter Zusammenschluss der kreisansässigen ordentlichen Mitglieder und der Pferdebetriebe (Kreisverband). Die Fusion benachbarter Kreisverbände ist möglich und bedarf der Zustimmung des Verbandsrates.
2. Jeder Kreisverband hat eine Satzung, die dem § 2 der Satzung des Verbandes entsprechen muss.
3. Der Vorstand eines Kreisverbandes setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von den dem Kreisverband angeschlossenen Vereinen gewählt werden,
 - b) dem Kreisjugendwart, der von den Vereinsjugendwarten gewählt wird,
 - c) dem Kreisbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport), der von den Vereinsbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) gewählt wird,
 - d) dem Vertreter der Pferdebetriebe, der von den dem Kreisverband angeschlossenen Pferdebetrieben gewählt wird.
4. Aufgabe eines Kreisverbandes ist es, die Ziele des Pferdesportverbandes auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen. Insoweit sind die Mitglieder verpflichtet, die Anordnungen des Kreisverbandes zu befolgen.
5. Die Kreisverbände sind vor der Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu hören.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Verbandsrat beschlossen werden.

§ 21 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch das Präsidium und die Rechnungsprüfer dem Verbandsrat mit dem Geschäftsbericht zuzuleiten. Dem

Verbandsrat obliegt eine Empfehlung für die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht.

3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 22

Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen gelten für die Mitglieder des Vorstandes. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2. trifft das Präsidium.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verband.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch beauftragte Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung geltend zu machen, ansonsten erlischt er.

§ 23

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident Organisation als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), mit

der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des rheinischen Pferdesportes, zu verwenden ist.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Langenfeld, den 30. Mai 2011